



Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Bonn, 18. Oktober 2011

DS 624/11 - Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung und zur Änderung und Aufhebung anderer Verordnungen im Sektor Obst und Gemüse

Zum oben angeführten Entwurf nimmt die BVEO wie folgt Stellung:

Unter Ziffer 5 der vorliegenden Drucksachenummer ist eine Regelung vorgesehen, die die Durchführung von Artikel 125d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die Auslagerung von Tätigkeiten regeln soll. Es wird festgelegt, welche Tätigkeiten ausgelagert werden können.

Unter 5. sollte nach Auffassung der BVEO der erste Satz lauten:

"Erzeugerorganisationen oder anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können **unter anderem** die Steuerung der Produktion sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse nach Artikel 125d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.06.2011 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter den dort genannten Bedingungen auslagern."

Begründung:

An der Formulierung "unter anderem" sollte aus Sicht der BVEO festgehalten werden, da dies einer 1:1 Umsetzung der entsprechenden Passage aus der EU-Durchführungsverordnung entspricht. Die Nennung von fünf Aktivitäten als Beispiele für eine Auslagerung ist eine nicht er-

Postanschrift: Postfach 12 02 20, 53106 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 127, 53113 Bonn
Amtsgericht Bonn: VR 3455
Geschäftsführer: Karl Schmitz

Telefon: +49 (0)228 - 24 200 50
+49 (0)228 - 106 - 342
Telefax: +49 (0)228 - 21 39 19
Mobiltelefon: 0172 - 210.4441
e-Mail: bveo@drv.raiffeisen.de
Internet: www.bveo.de

schöpfende Liste, die sich um z.B. die Punkte "Beratung, Betreuung, Werbung etc." aus Sicht der deutschen Erzeugerorganisationen fortsetzen ließe. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da sich die Tätigkeit am Einzelfall ausrichtet und sich nicht abschließend definieren lässt. Eine ausschließliche Fokussierung auf diese fünf Beispiele wäre daher eine sehr starke Eingrenzung des gesetzlichen Aktionsbereiches und ist aus diesem Grund neben der Wirtschaft auch nicht von der EU-Kommission gewünscht und auch nicht praktikabel.

Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Seit 1970 ist die Bundesvereinigung (BVEO) der nationale Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse oder deren Vereinigungen im Sinne der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse der EU. Der Bundesvereinigung gehören 8 regionale Marktvereinigungen an (Stand 31.12.2010). In den regionalen Marktvereinigungen sind zahlreiche Erzeugerorganisationen vertreten. Davon haben 31 den Status der amtlich anerkannten Erzeugerorganisation. Der Gesamtumsatz der Mitglieder beläuft sich auf ca. 3 Mrd. Euro, wobei 1,9 Mrd. auf Obst und Gemüse und ca. 1,1 Mrd. auf Blumen und Pflanzen entfallen.